

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 16.07.2018

### **TOP 2: Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) bzw. intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

## Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) bzw. intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)

### I. Grundsätzliches

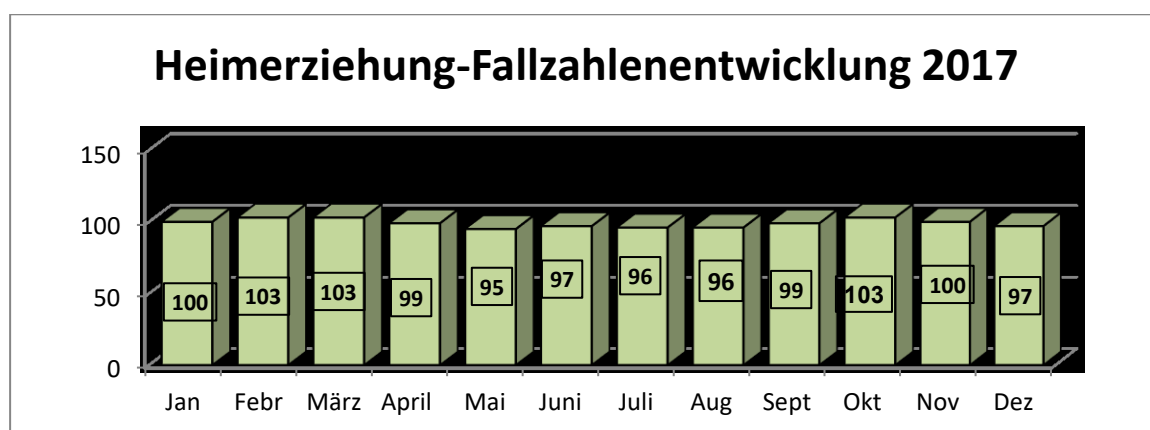
Seit einigen Jahren sind die Aufgaben der Jugendhilfe einem starken Wandel bzw. großen Veränderungen unterworfen. Insbesondere die Herausforderungen des verstärkten Schutzauftrags und die Bewältigung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) haben die Arbeit geprägt.

Das korrekte Vorgehen bei Gefährdungseinschätzungen und die Anforderungen an die Gefährdungsabwendung sind weiter in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Über den Verfahrensablauf hinaus ist es bei Kindeswohlgefährdung wichtig, zeitnah und ohne Verzögerung die notwendigen Hilfestellungen bereitzustellen bzw. zu organisieren. Sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich ist dies nicht immer gewährleistet. Im stationären Bereich kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Betreuungsplatz trotz intensiver Suche nicht zeitnah gefunden werden kann.

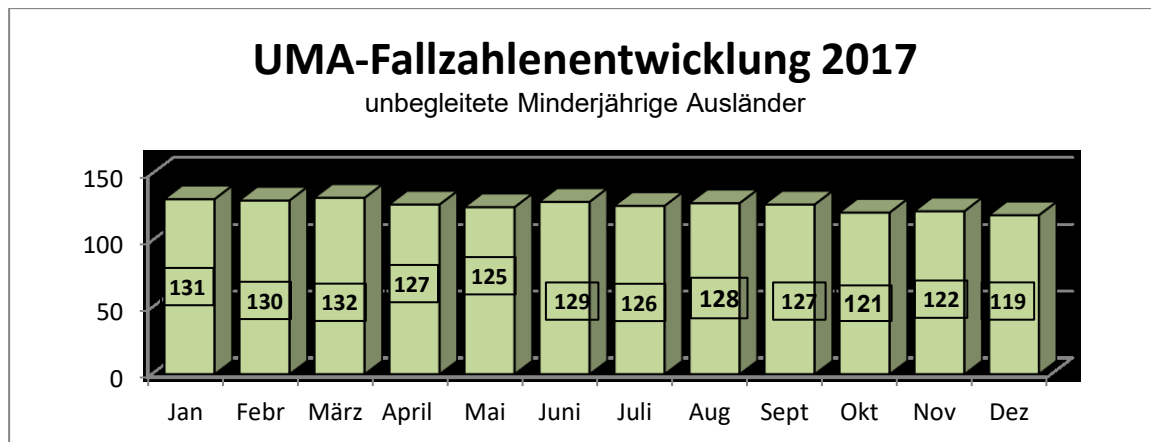
Besonders bei der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung oder bei extrem grenzüberschreitendem Verhalten von Jugendlichen kann dies der Fall sein. Auch im ambulanten Bereich kann es bei bestimmten Betreuungsformen regional eine Unterversorgung geben. Bekannt ist beispielweise, dass zu wenig Betreuungsangebote von Hebammen, Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern usw. vorhanden sind. Der Zollernalbkreis wird deshalb ab September 2018 eine Familienhebamme beschäftigen um im Rahmen der sogenannten Frühen Hilfen rasch Hilfestellungen anbieten zu können.

In Zusammenhang mit der Bewältigung der Aufgaben bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) ist deutlich geworden, dass trotz großer Bemühungen bei der Zusammenarbeit mit den freien Trägern ausreichende Angebote zu schaffen, teilweise eine grundsätzliche Knappheit an Betreuungsplätzen entstanden ist. Auch der Fachkräftemangel hat dabei eine Rolle gespielt.

Das Jugendamt des Zollernalbkreises ist aktuell für ca. 111 Minderjährige Ausländer (UMA) zuständig. Die meisten davon sind in Einrichtungen der Jugendhilfe, also in Wohngruppen untergebracht.



öffentlich



## II. Situation im Zollernalbkreis

### II. 1 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Zuständigkeit für die Unterstützung von Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen liegt bei der Sozialhilfe (SGB XII), während die Zuständigkeit für Kinder mit einer sogenannten seelischen Behinderung bei der Jugendhilfe liegt (§ 35 a SGB VIII).

Frühere Pläne auf politischer Ebene alle Zuständigkeiten bei der Jugendhilfe zu bündeln, werden derzeit nicht weiter verfolgt.

Lediglich bei Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrags für alle Minderjährigen zuständig.

Als seelisch behindert gilt ein Kind, wenn seine seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge davon seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.<sup>1</sup>

Für seelisch behinderte Jugendliche kommen einerseits die gleichen Hilfestellungen und Fördermöglichkeiten wie für nicht behinderte Kinder und Jugendliche in Betracht.

Zusätzlich gibt es für bestimmte Formen einer seelischen Behinderung besondere Therapie- und Betreuungsangebote zum Teil auch in speziellen Wohngruppen, beispielweise bei Lese- oder Rechtschreibschwäche, bei ADHS<sup>2</sup>, bei Autismus, bei Essstörungen (z.B. Magersucht) oder bei Diabetes.

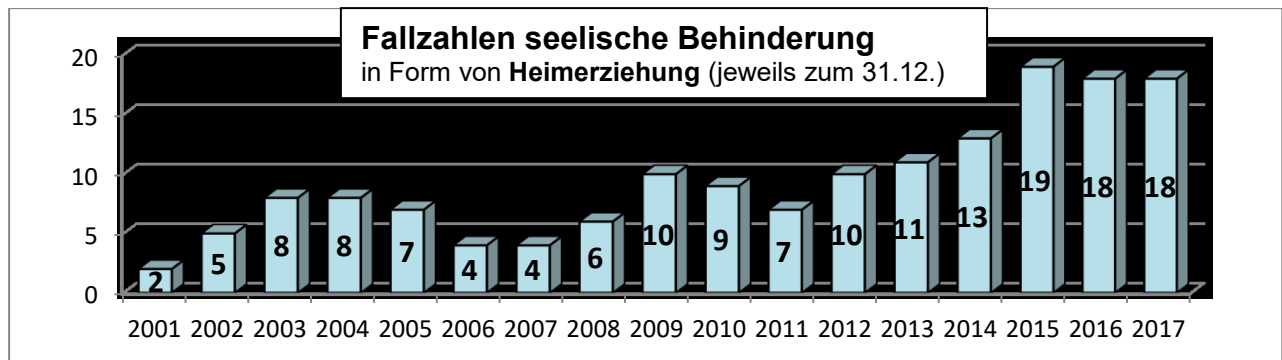
Die Fallzahlen der stationären Unterbringung im Rahmen einer seelischen Behinderung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen und beträgt derzeit knapp 20 % aller Unterbringungen in Form von Heimerziehung

Bei diesem Personenkreis sind oft sehr intensive Betreuungs- und Therapieformen notwendig, die überdurchschnittlich hohe Kosten (von bis zu ca. 90 000 EUR jährlich) verursachen können. Die Unterbringungen dauern in der Regel überdurchschnittlich lange an und sind teilweise auch im Erwachsenenalter weiter notwendig.

<sup>1</sup> Vgl. § 35a SGB VIII

<sup>2</sup> ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) ist eine psychische Kontrollstörung von Aufmerksamkeit, Aktivität (Hyperaktivität) und Impulsverarbeitung

öffentlich



## II. 2 Erziehungshilfe und Schule

Für die Erziehung von Kindern sind die Eltern zuständig. Dies wird im Grundgesetz (Artikel 6) so formuliert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Aber auch die Schulen haben nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg neben dem Bildungsauftrag einen Erziehungsauftrag.

Die Schüler verbringen einen hohen Zeitanteil in der Schule und deshalb kann die Schule als wichtigste Sozialisationsinstanz neben der Familie bezeichnet werden.

Im schulischen Bereich werden nicht nur Leistungsprobleme der Schüler sichtbar, sondern auch mögliche Verhaltensprobleme, persönliche Eigenheiten und zum Teil auch familiäre Besonderheiten.

Das Jugendamt hat demgegenüber keinen eigenständigen Erziehungsauftrag, soll aber die Sorgeberechtigten bei der Erziehung der Kinder beraten und unterstützen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.<sup>3</sup>

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2015 ist das Wahlrecht der Eltern gestärkt worden hinsichtlich des Schulbesuchs der Kinder. Statt der früheren Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für bestimmte Kinder haben die Eltern nun bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Beschulung an einem sonderpädagogische Beratungs- und Bildungszentrum mit einem bestimmten Förderschwerpunkt (z.B. Schwerpunkt Sprache, Schwerpunkt Sehen, Schwerpunkt Hören) oder an einer allgemeinen Schule.

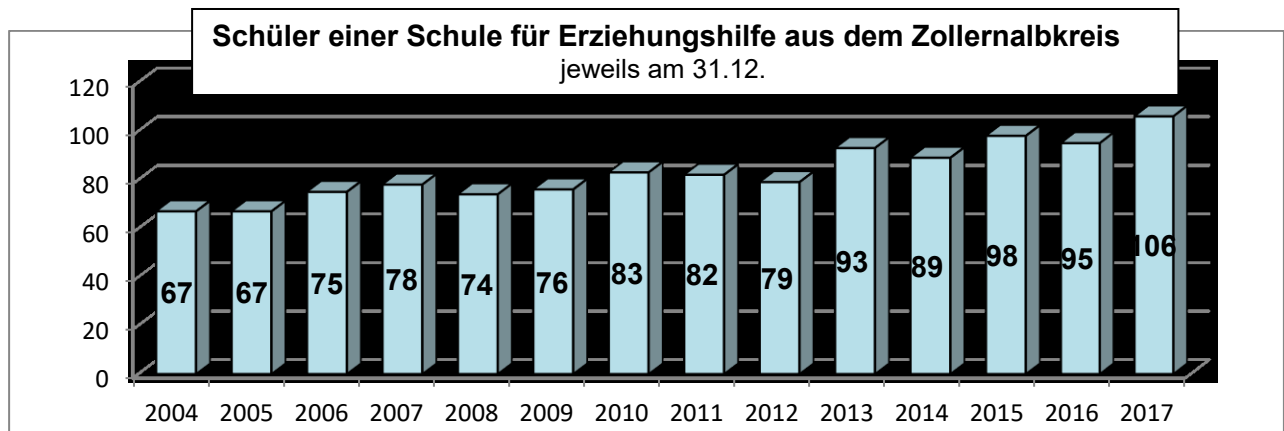
Für die Jugendhilfe stehen dabei die Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Vordergrund.

Diese Form der Beschulung entspricht der früheren Schule für Erziehungshilfe und wird in der Regel in Zusammenhang mit einer erzieherischen Unterstützung besucht.

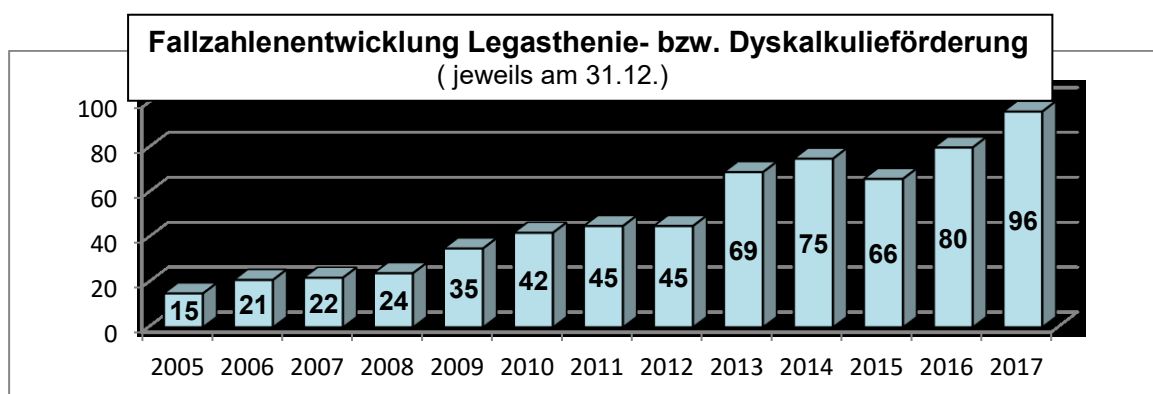
Bei Schülern dieser Schulform sind neben der Jugendhilfemaßnahme ungedeckte Schulkosten in Höhe von ca. 12-15 EUR pro Schultag zu finanzieren. Allein für den Schulbesuch dieser Schüler entstehen dem Jugendamt des Zollernalbkreises Kosten von über 200 000 EUR jährlich und die Schülerzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen.

<sup>3</sup> § 27 SGB VIII

öffentlich



Die Jugendhilfe ist auch zu unterstützenden Maßnahmen im schulischen Bereich verpflichtet wenn die schulischen Möglichkeiten für eine angemessene schulische Förderung nicht ausreichend sind. Dies betrifft beispielsweise eine individuelle Förderung bzw. schulische Unterstützung bei vorliegender Legasthenie<sup>4</sup> und Dyskalkulie<sup>5</sup> und auch bei notwendigen Schulbegleitungen (Integrationshilfen).



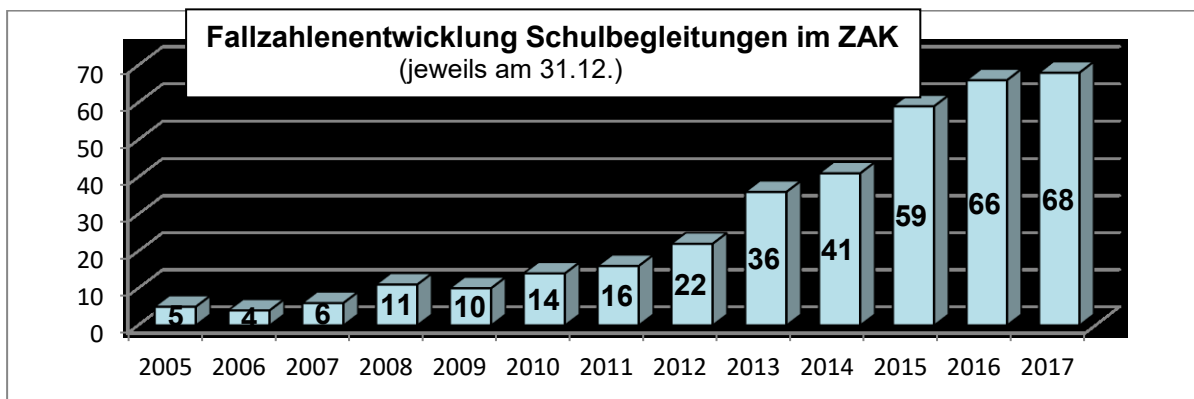
Sehr deutlich zugenommen haben die Fallzahlen der Schulbegleitungen (Integrationshilfen). Unter dem Stichwort „Inklusion“ wird seit einigen Jahren die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern gefördert. Zum Teil sind dazu zusätzliche Hilfestellungen notwendig, die in erster Linie die Schulen zur Verfügung stellen sollen, aber es gibt auch Hilfestellungen, deren Finanzierung von der Jugendhilfe erwartet und gefordert wird. Dazu gehören die sog. Integrationshilfen: eine Person, die den betreffenden Schüler im Unterricht begleitet und für Assistenzdienste zur Verfügung steht. Eine Schulbegleitung kann beispielsweise bei autistischen und anderen schweren seelischen Störungen sinnvoll und notwendig sein und mittlerweile kommen in allen Schulformen von der Schule für geistig Behinderte bis hin zum Gymnasium Schulbegleitungen vor. Die Sicherstellung der Schulpflicht ist im Grunde eine Aufgabe des Landes und nicht der Kommune oder der Jugendhilfe. Deshalb wird kontrovers darüber diskutiert, inwieweit diesbezüglich eine Kostenverlagerung in den (kommunalen) Jugendhilfebereich gerechtfertigt ist.

<sup>4</sup> Lese- und Rechtschreibstörung

<sup>5</sup> Beeinträchtigung des arithmetischen (rechnerischen) Denkens bei Kindern („Zahlenblindheit“)

**öffentlich**

Teilweise kann die Schulbegleitung durch Personen sichergestellt werden, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Wenn dies nicht möglich ist können die Kosten einer notwendigen Schulbegleitung je nach Ausprägung der Behinderung und des zeitlichen Umfangs in bestimmten Fällen über 2 000 EUR monatlich betragen.



**II.3 Schutzauftrag**

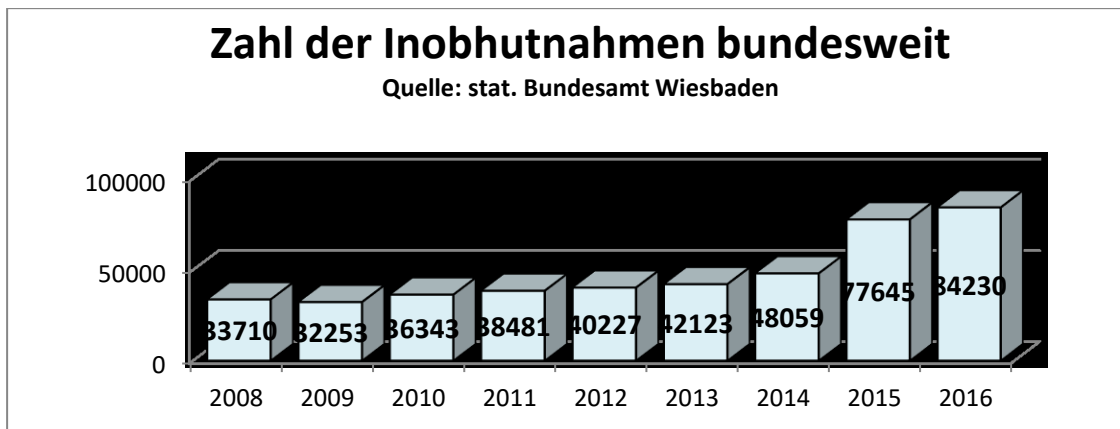
„Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“<sup>6</sup> Dies wird als der Schutzauftrag des Jugendamts bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Jugendamt sogar befugt ein Kind in Obhut zu nehmen.

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als Schutzmaßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Das Jugendamt ist zu einer Inobhutnahme verpflichtet und berechtigt, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten<sup>7</sup>.

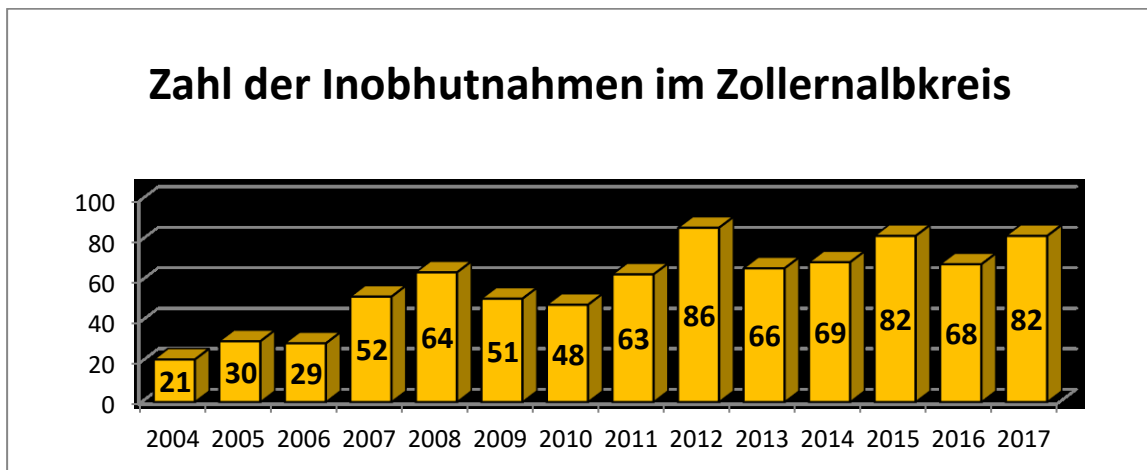
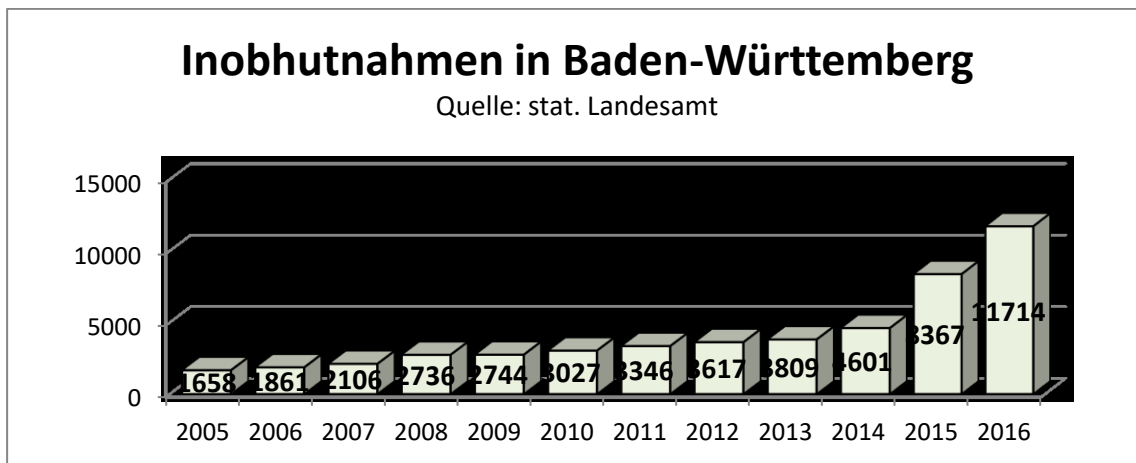
Die Zahlen von Inobhutnahmen sind bundesweit gestiegen, in erster Linie natürlich durch die In Obhut zu nehmenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer.(UMA). Allerdings ist auch ohne diesen Personenkreis eine Fallzahlensteigerung festzustellen.



<sup>6</sup> § 1 Abs.3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

<sup>7</sup> § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

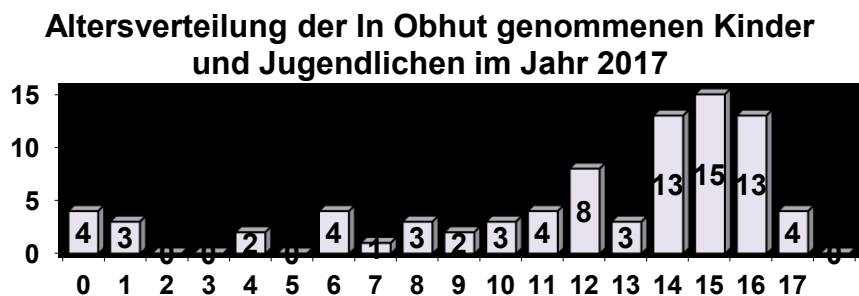
öffentlich



Im Zollernalbkreis waren auch im vergangenen Jahr eine hohe Anzahl an Inobhutnahmen notwendig (durchschnittlich mindestens jede Woche eine Inobhutnahme) In drei Fällen mussten jeweils mindestens 4 Geschwisterkinder gleichzeitig in Obhut genommen werden, was schon rein organisatorisch eine besondere Herausforderung darstellt.

Zahlenmäßig bilden die sogenannten „Selbstmelder“ den größten Anteil an Inobhutnahmen, d. h. es sind Kinder und Jugendliche, die sich beim Jugendamt oder bei der Polizei melden und über familiäre Konflikte berichten oder einfach nicht mehr nach Hause wollen.

Der rechnerische Altersdurchschnitt lag im Jahr 2017 bei 10 Jahren und 2 Monaten. Von den 82 in Obhut genommenen Minderjährigen waren 64 Mädchen (56 %) und 36 Jungen (44 %) Die genaue Altersverteilung der In Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der folgenden Grafik.

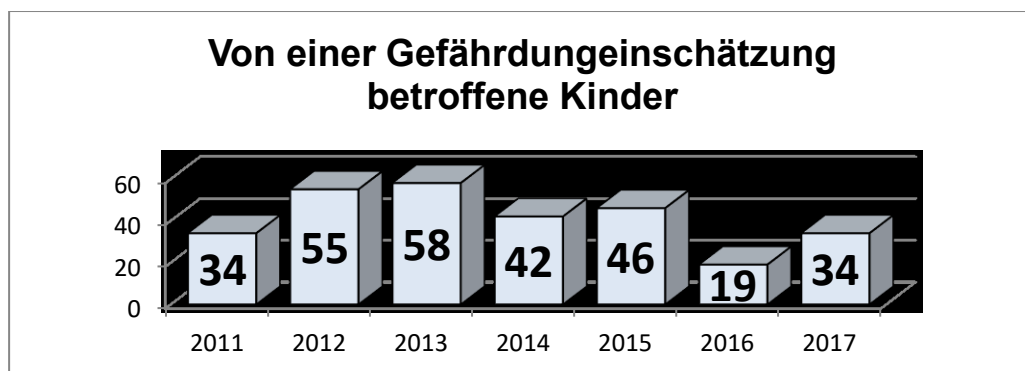
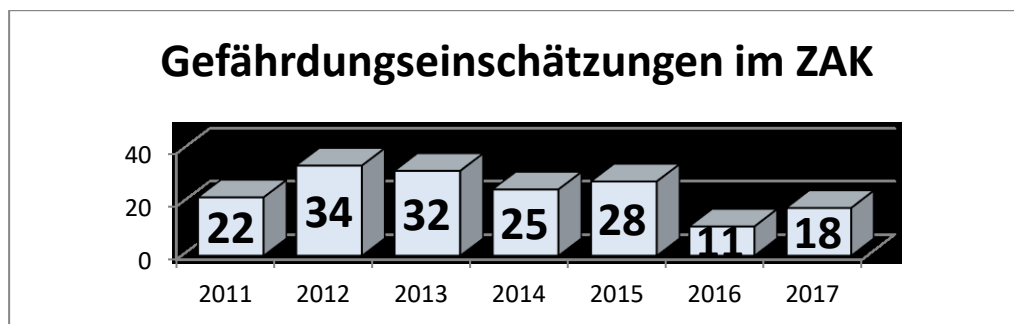


### öffentlich

Eine Inobhutnahme dauert in der Regel zwischen 2 Tagen und 4 Wochen bis eine weitere Perspektive mit den Beteiligten geklärt ist. Die Inobhutnahme endet entweder mit der Gewährung einer sich anschließenden Heimunterbringung oder mit der Rückführung des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie. Allerdings ist auch bei einer Rückführung in die Herkunftsfamilie häufig eine ambulante Hilfestellung (ISE, SPFH) notwendig oder sogar Voraussetzung, weil familiäre Konflikte oder erzieherische Defizite vorliegen.

Im Rahmen des Schutzauftrags ist das Jugendamt auch verpflichtet bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchzuführen<sup>8</sup>

Solche Gefährdungseinschätzungen werden seit einigen Jahren dokumentiert und zahlenmäßig erfasst. Von einer Gefährdungseinschätzung bei einer Familie können auch mehrere Kinder betroffen sein.



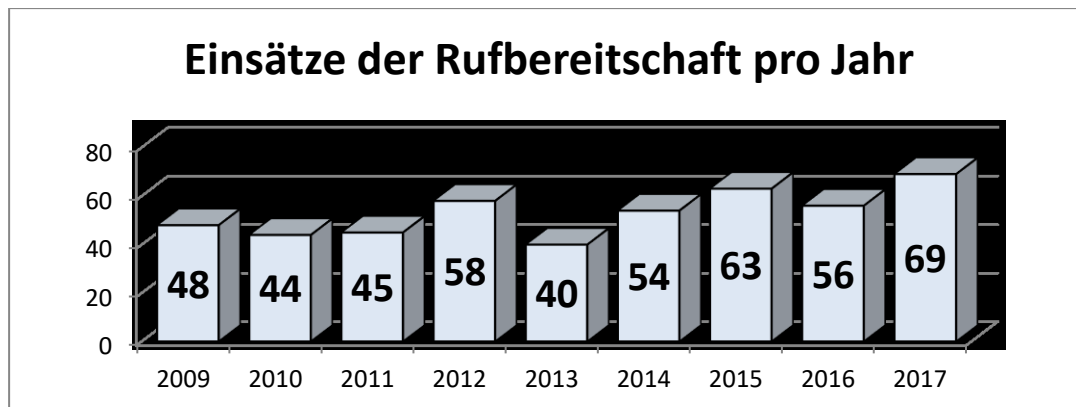
Wenn bei den Gefährdungseinschätzungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein Hilfebedarf festgestellt wird, ist das Jugendamt verpflichtet, den Eltern erzieherische Hilfen anzubieten.

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes gehört ebenfalls zu den Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrags.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamts (abends, nachts und an Wochenenden) ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kreisjugendamts für die Polizeidienststellen erreichbar. Im Jahr 2017 wurden 69 Einsätze der Rufbereitschaft durchgeführt. In der Regel geht es dabei um eine Inobhutnahme oder eine Notsituation eines Kindes oder eines Jugendlichen.

<sup>8</sup> vgl. § 8a SGB VIII

öffentlich



### III. Heimerziehung

Heimerziehung gibt es in sehr unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Konzepten. In der Regel gibt es Angebote von Wohngruppen mit 6-10 Plätzen, aber es sind auch Betreuungsformen mit anderen Platzzahlen möglich, wie beispielweise die Betreuung in Jugendwohngemeinschaften oder in betreuten Wohnformen (z.B. betreutes Einzelwohnen).

Der überwiegende Teil der Heimerziehungen findet in normalen Wohngruppen in der Region statt. Ferner gibt es Angebote für bestimmte Problemlagen (z. B. Wohngruppen für seelische behinderte Minderjährige) oder Angebote mit speziellen Konzepten (z.B. erlebnispädagogische Konzepte, familienähnliche Konzepte, Einrichtungen mit Ausbildungsangeboten usw.).

Die Heimträger sind nicht verpflichtet einen Jugendlichen aufzunehmen. Bei vorhandenen freien Plätzen wird nach einer Aufnahmeanfrage üblicherweise ein Vorstellungsgespräch vereinbart. Danach entscheidet der Träger, ob er für den betreffenden Jugendlichen einen Platz anbietet. Diese Vorgehensweise gilt auch für die Plätze einer geschlossenen Unterbringung.

So kann es vorkommen, dass für Kinder mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten bzw. mit hohem Betreuungsbedarf monatelang nach einem passenden Heimplatz gesucht werden muss.

Die Kosten einer Heimunterbringung können je nach Art der Einrichtung, nach sozialpädagogischem Angebot oder Betreuungsschwerpunkt und abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf erheblich variieren. Die Tagessätze liegen zwischen ca 120 EUR und weit über 300 EUR.

Durchschnittliche Kosten einer Heimerziehung je nach Betreuungsform:

Betreute Wohnform	ca. 30 000 EUR jährlich
Wohngruppenbetreuung	ca. 60 000 EUR jährlich
Heimerziehung mit Ausbildungsangebot	ca. 80 000 EUR jährlich
Intensivbetreuung für seelisch Behinderte	ca. 85 000 EUR jährlich
Geschlossene Unterbringung	ca. 90 000 EUR jährlich

#### **Formen von Heimerziehung am 31.12.2017**

Geschlossene Unterbringung:	1 Fall
Intensivbetreuung für seelisch Behinderte	10 Fälle
Einrichtung mit Ausbildungsangebot:	12 Fälle
Wohngruppe:	67 Fälle
Betreutes Jugendwohnen:	7 Fälle

-----  
97 Fälle

**öffentlich**

#### **IV. Teilstationäre und ambulante Erziehungshilfen**

Teilstationäre und ambulante Erziehungshilfe sind natürlich deutlich kostengünstiger als stationäre Unterbringungen, sie können aber die stationären Unterbringungen nicht ersetzen. In vielen Fällen können sie aber die Verweildauer in einer Einrichtung deutlich verkürzen.

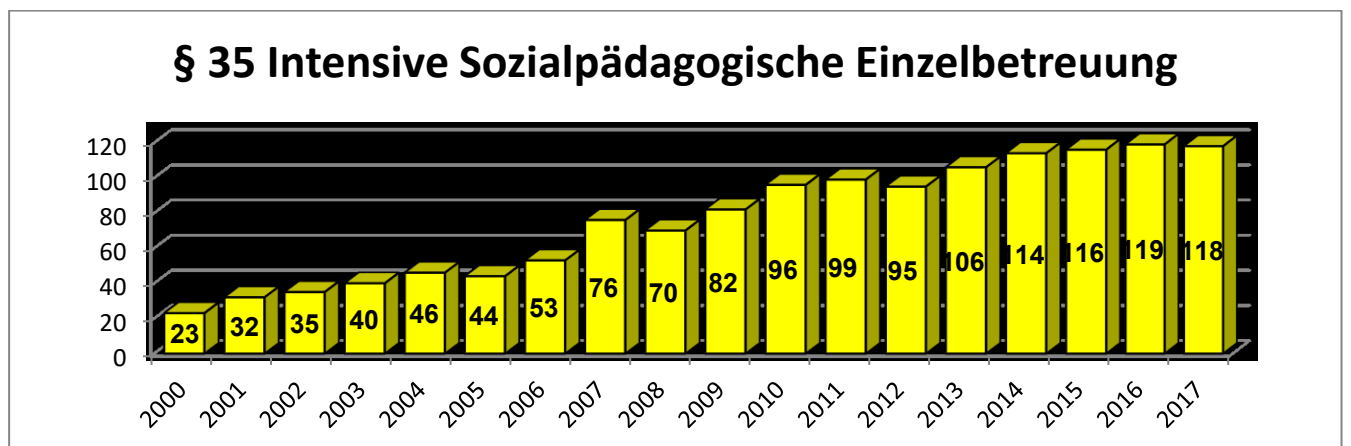
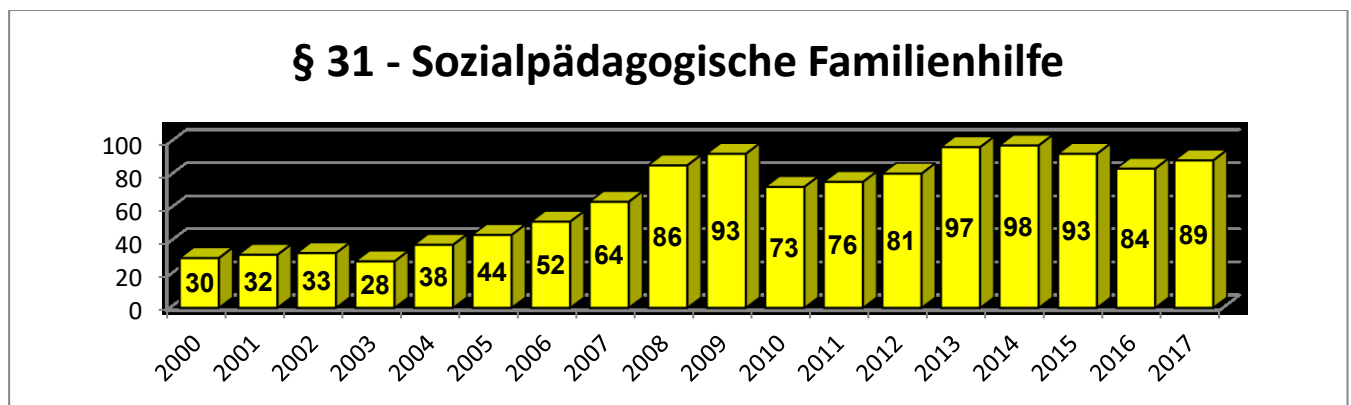
Die Fallzahlen bei den Fremdunterbringungen, insbesondere bei den Heimunterbringungen können durch eine intensive Inanspruchnahme von ambulanten und teilstationären Hilfen einigermaßen in Grenzen gehalten werden.

Die Nachfrage nach ambulanten und teilstationären Hilfestellungen erfolgt entweder von den Familien selbst, aber auch von Familiengerichten, die gehalten sind Eingriffe in das Elternrecht so gering wie möglich zu halten.

Vorteile für die Eltern sind auch darin zu sehen, dass bei ambulanten Unterstützungsmaßnahmen (sozialpädagogische Familienhilfe oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Unterschied zu Fremdunterbringungen kein Kostenbeitrag zu entrichten ist.

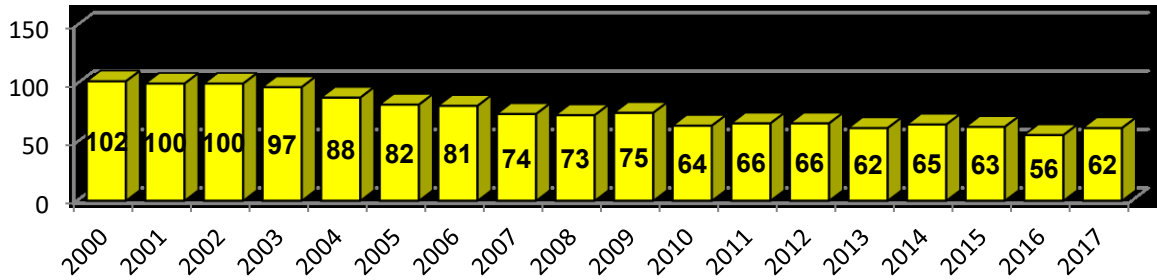
#### **Entwicklung der Fallzahlen ambulanter und teilstationärer Hilfen**

(Stichtag jeweils 31.12.)



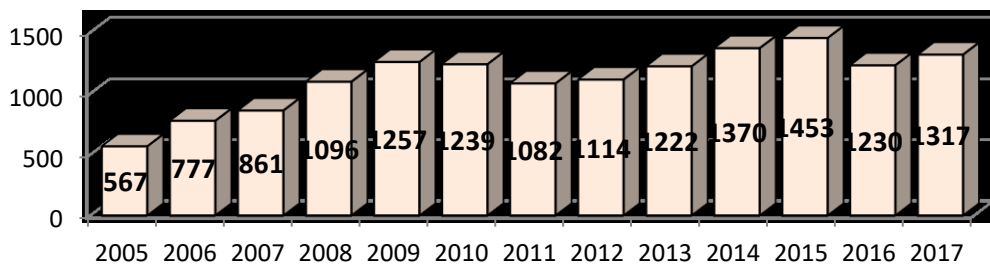
öffentlich

### § 32 - Betreuung in einer Tagesgruppe

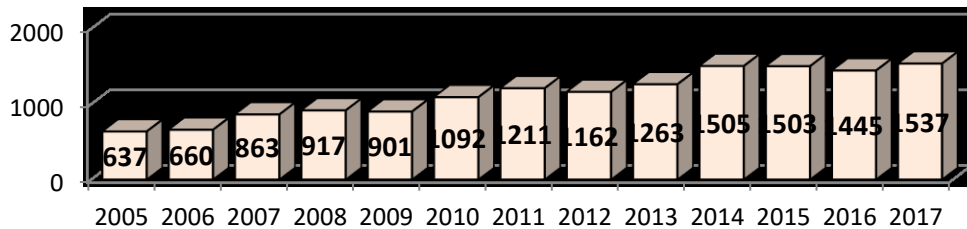


### V. Kostenentwicklung der Hilfen (Angaben x1000 EUR)

#### Sozialpädagogische Familienhilfe

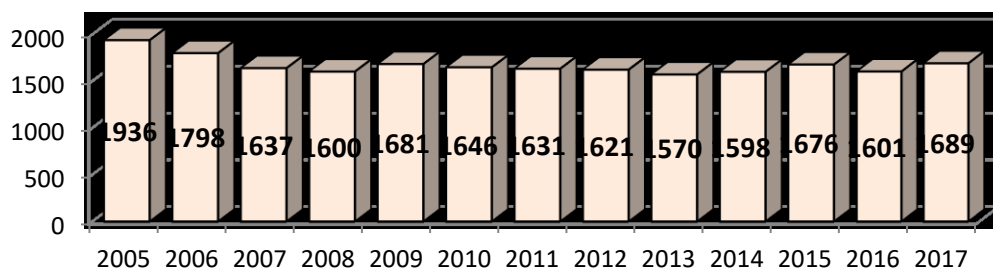


#### Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung



öffentlich

## Tagesgruppenbetreuung

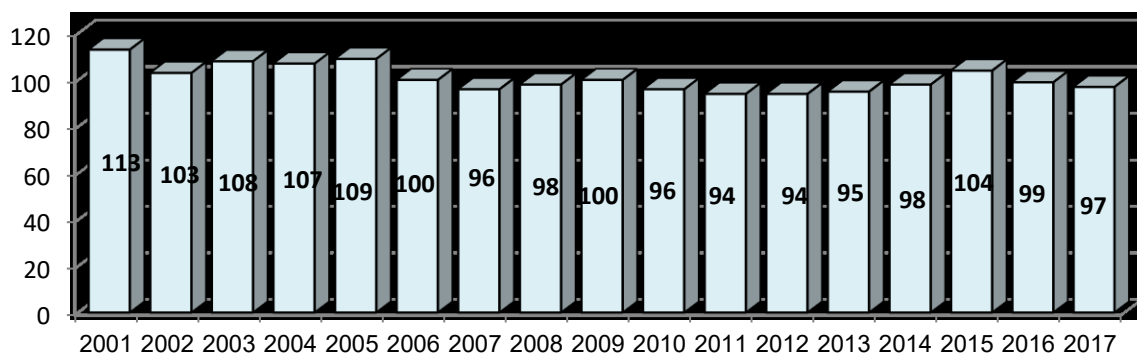


## Übersicht: Heimerziehung im Zollernalbkreis

Die durchschnittliche Fallzahl im Jahr **2017** beträgt **99**

**Die Fallzahl am Stichtag 31.12.2017 beträgt 97 :**

## Durchschnittliche Fallzahlen Heimerziehung im Zollernalbkreis



Die Zahlen beinhalten: § 34 Heimerziehung  
 § 35a seelische Behinderung (stationär)  
 § 41 Heimerziehung Volljähriger  
 § 42 längerfristige Inobhutnahmen

**öffentlich**

Herkunftsfamilie von Kindern/Jugendlichen in Heimerziehung:

Vollständige Familie	24 %
Alleinerziehende/Stieffamilie	76 %

Anmerkung: zu Beginn der Hilfe

Sorgerechtsverteilung:

Eltern gemeinsam	39 %
Mutter:	33 %
Vater:	8 %
Vormundschaft:	9 %
Volljährige:	11 %

Geschwisterkinder in Heimerziehung

Es kann vorkommen, dass aus einer Familie mehrere Kinder in einer Einrichtung untergebracht werden müssen. Insbesondere wenn gewalttätige oder sexuelle Übergriffe in der Familie zu befürchten sind. Wenn die Grundversorgung (Essen, Trinken, Schlafen) beispielsweise wegen psychischen Erkrankungen der Eltern nicht mehr funktioniert, bleibt nichts anderes übrig als eine Fremdunterbringung. Zum Stichtag 31.12.2017 befanden sich 16 Kinder aus 10 Familien in Heimerziehung, also 17 % der Gesamtzahl.

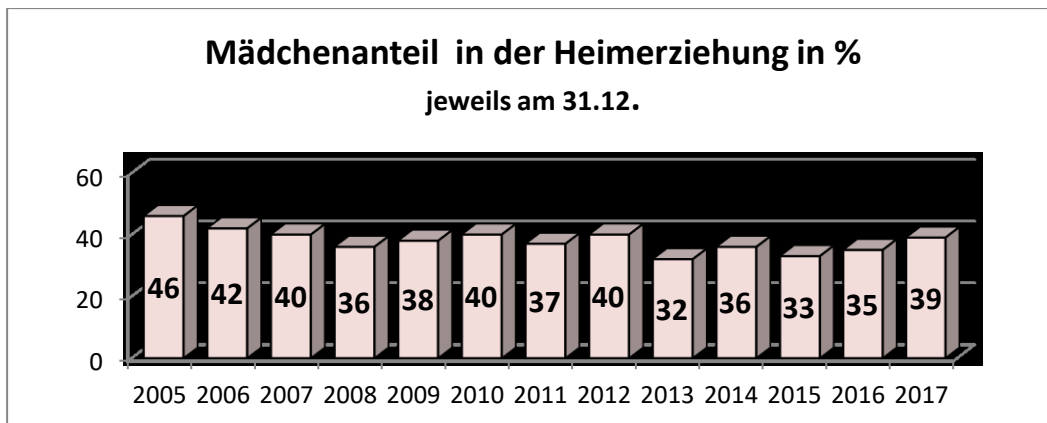
Anteil von Geschwisterkindern in Heimerziehung (Stichtag jeweils am 31.12.)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Fallzahl</b>	101	96	94	95	91	105	105	99	97
<b>Anteil in %</b>	<b>10 %</b>	<b>8 %</b>	<b>16 %</b>	<b>17 %</b>	<b>13 %</b>	<b>19 %</b>	<b>19 %</b>	<b>20 %</b>	<b>17 %</b>

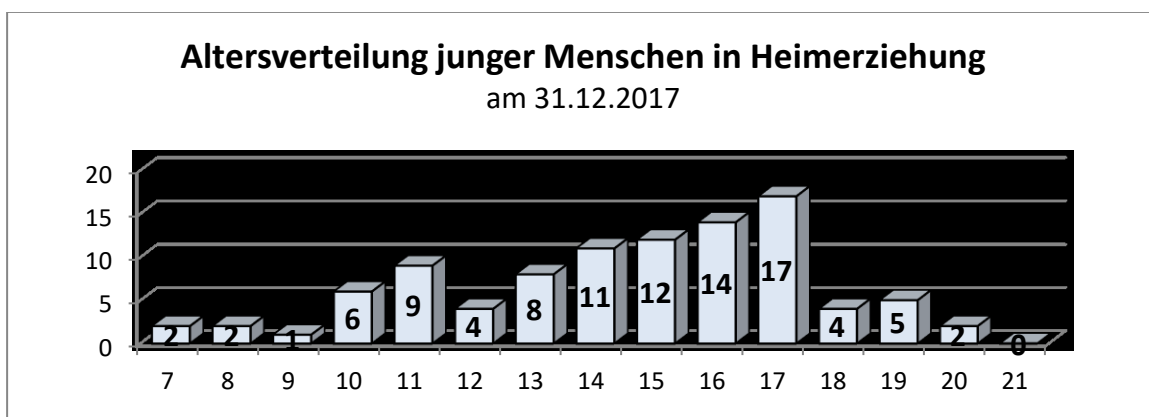
Alters- und Geschlechtsverteilung:

Im Jahr 2017 wurden 47 junge Menschen aus dem Zollernalbkreis in einem Heim aufgenommen, davon 23 Mädchen (49 %).  
Am 31.12.2017 betrug der Mädchenanteil in der Heimerziehung 39 %.

öffentlich



Der Altersdurchschnitt der am Stichtag 31.12.2017 in Heimen betreuten jungen Menschen liegt bei **14,5 Jahren**. (Mädchen: 14,4 Jahre/Jungen: 14,5 Jahre)



Verweildauer:

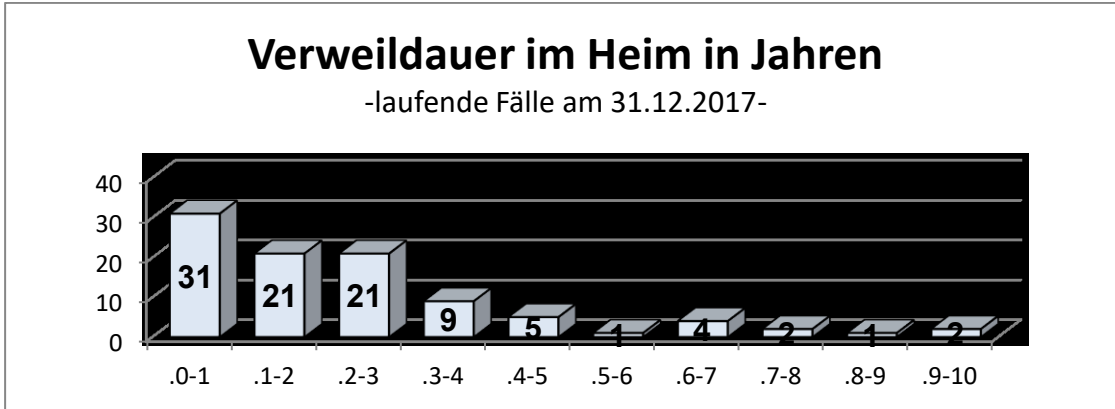
Die durchschnittliche Verweildauer in Heimerziehung bei den im Jahre 2017 beendeten Hilfen betrug 1 Jahr und 6 Monate.

**Verweildauer von Heimerziehung bei abgeschlossenen Fällen:**

Jahr	Abgeschlossene Fälle	Durchschnittliche Verweildauer
2005	41	2 Jahre 5 Monate
2006	55	2 Jahre 7 Monate
2007	56	2 Jahre 6 Monate
2008	76	1 Jahr 8 Monate
2009	61	1 Jahr 11 Monate
2010	48	2 Jahre 3 Monate
2011	57	1 Jahr 7 Monate
2012	46	1 Jahr 8 Monate
2013	59	2 Jahre 6 Monate
2014	53	1 Jahr 8 Monate
2015	49	1 Jahr 9 Monate
2016	44	1 Jahr 11 Monate
2017	47	1 Jahr 6 Monate

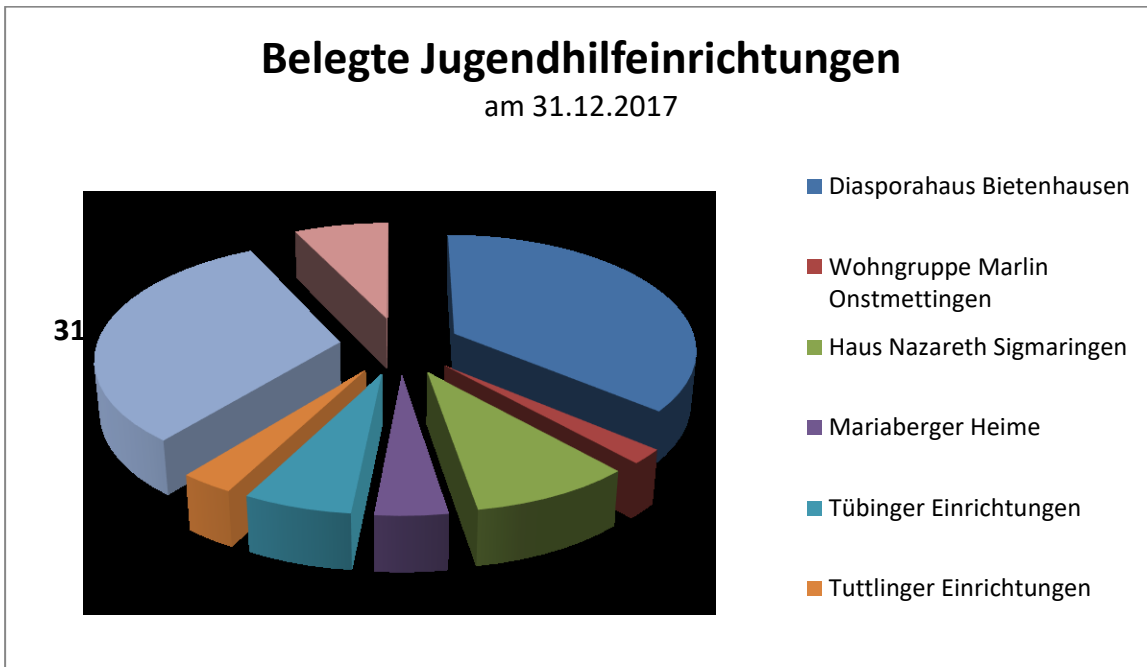
**öffentlich**

Bei den am 31.12.2017 laufenden Fällen von Heimerziehung betrug die durchschnittliche Verweildauer 2 Jahre und 4 Monate. Zu diesem Zeitpunkt waren nur 25 % der Kinder und Jugendlichen länger als 3 Jahre in Heimerziehung und nur 10 % länger als 5 Jahre.



Belegte Heime (Jugendhilfeeinrichtungen):

Am 31.12.2017 wurden vom Kreisjugendamt 37 verschiedene Heime bzw. Jugendhilfeeinrichtungen belegt. Die sogenannte regionale Belegungsquote (Unterbringung im eigenen Kreis und in angrenzenden Landkreisen) betrug **61 %**, d. h. von den 97 jungen Menschen befanden sich 59 in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Region.



**öffentlich**

<b>Einrichtungen</b>		<b>Junge Menschen</b>
Zollernalbkreis:	Diasporahaus Bietenhausen	35
	Wohngruppe Marlin Onstmettingen	2
Sigmaringen:	Haus Nazareth	9
	Mariaberger Heime	4
Kreis Tübingen	(3 Einrichtungen)	6
Kreis Tuttlingen	(1 Einrichtung)	3
Übriges Baden-Württemberg	(23 Einrichtungen)	31
Außerhalb Baden-Württemberg	(6 Einrichtungen)	7
<b>37 Einrichtungen</b>		<b>97 Junge Menschen</b>

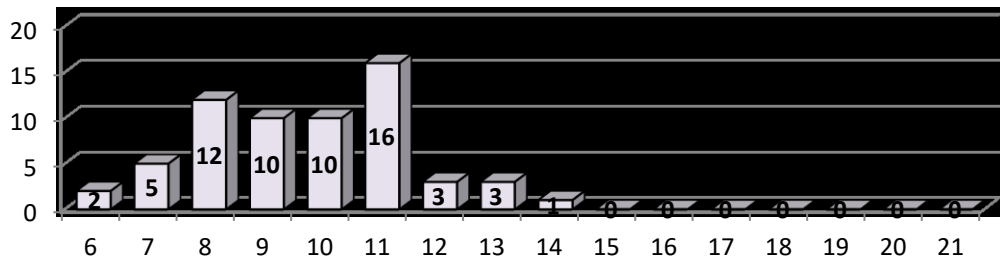
**Übersicht ambulante und teilstationäre Hilfen**

Stand 31.12.2017

	<b>Tagesgruppe</b>	<b>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</b>
<u>Fallzahl:</u>	<b>62</b>	<b>118</b>
<u>Geschlechtsverteilung:</u>		
weiblich:	<b>25 %</b>	<b>32 %</b>
männlich:	<b>75 %</b>	<b>68 %</b>
<u>Altersverteilung:</u>		
Altersdurchschnitt:	<b>9,6 Jahre</b>	<b>14 Jahre</b>
<u>Fallaufzeit</u>		
Abgeschlossene Fälle: (im Jahr 2012)	<b>30 Fälle</b>	<b>68 Fälle</b>
Durchschnittliche Laufzeit	<b>2 Jahre 6 Monate</b>	<b>1 Jahr 8 Monate</b>

öffentlich

### Altersverteilung TG am 31.12.2017



### Altersverteilung ISE am 31.12.2017

